



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
P1 – Allgemeine Regelungen	P1.1 – Geltungs- und Anwendungs- bereich, Definitionen	P1.1.1 – Anwendungs- und Geltungsbereich von ADR ¹	P1.1. 1.1 – Der/Die DGSA ² hat einen Überblick über die Anwendbarkeit und den Umfang von ADR	Der/Die DGSA kann den allgemeinen Anwendungsbereich und den Umfang von ADR definieren.	Der/Die DGSA kann den Umfang von ADR im gesamten Anwendungsbereich praktisch nutzen.	Der/Die DGSA kann die ADR in vollem Umfang im Anwendungsbereich einsetzen und nutzen.
		P1.1.2 – Ausnahmen	P1.1.2.1 – Der/Die DGSA kann die ADR-Ausnahmen für verschiedene gefährliche Güter unterschieden und anwenden.	Der/Die DGSA kann die Arten und den Inhalt der Ausnahmen in ADR definieren.	Der/Die DGSA kann die Arten und den Inhalt von Ausnahmen in ADR korrekt interpretieren.	Der/Die DGSA kann entscheiden, ob ein im Rahmen des ADR befördertes Gefahrgut einer Ausnahme unterliegt oder nicht.
	P1.2 – Training von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind	P1.2.1 – Umfang und Art von Trainings, die den am ADR- Prozess beteiligten Personen angeboten werden	P1.2.1.1 – Der/Die DGSA kennt Umfang und Art der allgemeinen Bewusstseinsbildung, der missionsspezifischen Ausbildung und der Sicherheitsschulung, die den am ADR-Prozess beteiligten Personen angeboten werden.	Der/Die DGSA kann Umfang und Art der Ausbildung beschreiben, die den am ADR-Verfahren beteiligten Personen angeboten werden soll.	Der/Die DGSA kann Umfang und Art der Trainings planen, die den am ADR-Verfahren beteiligten Personen angeboten werden sollen.	Der/Die DGSA kann die Schulungsprogramme für Personen, die am ADR-Prozess beteiligt sind, sowie den Umfang und den Inhalt dieser Schulungen festlegen.

¹ ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

² DGSA: *dangerous goods safety advisor* – Gefahrgutbeauftragte/r



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
	P1.3 – Sicherheitspflichten der beteiligten Personen	P1.3.1 – Sicherheitsverpflichtungen für die beteiligten Personen	P1.3.1.1 – Der/Die DGSA kann die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen, die bei der Beförderung gefährlicher Güter umgesetzt werden, sowie die Sicherheitsverpflichtungen des Managements und anderer an diesem Prozess beteiligter Personen anwenden.	Der/Die DGSA kann die im ADR vorgesehenen allgemeinen Sicherheitsverpflichtungen und die Sicherheitsverpflichtungen für das Management und andere am Prozess beteiligte Personen beschreiben.	Der/Die DGSA kann die im ADR vorgesehenen allgemeinen Sicherheitsverpflichtungen und die Sicherheitsverpflichtungen für das Management und andere am Prozess beteiligte Personen nachweisen.	Der/Die DGSA kann überprüfen, ob die beteiligten Personen die im ADR vorgesehenen allgemeinen Sicherheitsverpflichtungen und die Sicherheitsverpflichtungen für das Management und andere am Prozess beteiligte Personen erfüllen.
	P1.4 – Transportbeschränkungen, Kontrollen und andere unterstützende Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen	P1.4.1 – Im ADR festgelegte Transportbeschränkungen in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter, sowie Kontrollen und andere unterstützende Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung	P1.4.1.1 – Der/Die DGSA kann die Einschränkungen und Verbote durch die zuständige Behörde identifizieren. Der/Die DGSA kann auch die Pflichten und Verantwortlichkeiten überwachen.	Der/Die DGSA kann die Einschränkungen und Verbote durch die zuständige Behörde zusammen mit den damit verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten definieren.	Der/Die DGSA kann die Einschränkungen und Verbote durch die zuständige Behörde anwenden. Der/Die DGSA kann auch die vorgesehenen Pflichten und Verantwortlichkeiten anwenden.	Der/Die DGSA kann den Transport gefährlicher Güter im Rahmen spezifizierter Sicherheitsanforderungen und -beschränkungen gewährleisten und die damit verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten überwachen.



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
		von Sicherheitsanforderungen				
	P1.5 – Sicherheitsbestimmungen	P1.5.1 – Bereitstellung von Sicherheitstrainings und Vorbereitung eines Sicherheitsplans	P1.5.1.1 – Der/Die DGSA kann Sicherheitsschulungen durchführen und einen Sicherheitsplan für Gefahrguttransporte auf der Grundlage der Gefahrgutliste erstellen.	Der/Die DGSA kann gefährliche Güter identifizieren, deren nicht sachgerechte Behandlung schwerwiegende Folgen haben kann.	Der/Die DGSA kann Sicherheitsschulungen vorbereiten und durchführen, sowie die eine Sicherheitsplan für Gefahrguttransporte auf der Grundlage der Gefahrgutliste vorbereiten und erstellen.	Der/Die DGSA kann einen Sicherheitsplan umsetzen, der speziell für den Transport von gefährlichen Gütern ausgearbeitet, deren nicht sachgerechte Behandlung schwerwiegende Folgen haben kann.
P2 – Klassifikation	P2.1 – Klassifizierung gefährlicher Güter	P2.1.1 – Arten von gefährlichen Gütern und ihre Klassifizierungsprinzipien	P2.1.1.1– Der/Die DGSA kann die wichtigsten Arten von Gefahren, die bei der Beförderung gefährlicher Güter relevant sind, und ihre Klassifizierungsprinzipien erläutern.	Der/Die DGSA kann die wichtigsten Arten von Gefahren auflisten, die bei der Beförderung gefährlicher Güter beachtet werden müssen.	Der/Die DGSA kann die relevanten Klassifizierungsprinzipien, die Hauptarten von Gefahren und mögliche Lösungen im Falle einer Gefahr für die Beförderung gefährlicher Güter identifizieren.	Der/Die DGSA kann Lösungen für die wichtigsten Arten von Gefahren entwickeln, die für den Transport relevant sind, indem er/sie gefährliche Güter definiert und identifiziert.



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
		P2.1.2 – Klassifizierung gefährlicher Güter	P2.1.2.1 – Der/Die DGSA kann ein bestimmtes Stück Gefahrgut bei der Beförderung unter Berücksichtigung von Bestimmungen über Klassifizierungskriterien, Teildefinitionen, Verträglichkeitsgruppen und nicht an Bord zugelassene Gegenstände oder Güter klassifizieren.	Der/Die DGSA kennt die Bestimmungen zu Klassifizierungs- kriterien, Teil- definitionen und Verträglichkeits- gruppen von Gefahrgütern, Artikeln oder Stoffen, die nicht an Bord erlaubt sind.	Der/Die DGSA kann die Bestimmungen über Klassifizierungskriterien, Teildefinitionen und Verträglichkeitsgruppen von Gefahrgütern, Artikeln oder Stoffen beschreiben, die nicht an Bord erlaubt sind.	Der/Die DGSA kann Gefahrgüter klassifizieren und sicherstellen, dass sie unter geeigneten Bedingungen transportiert und verwaltet werden.
P3 – Gefahrgut- Liste, Sonderbe- stimmungen und Ausnahmen in Bezug auf begrenzte und freigestellte Mengen	P3.1 – Gefahrgut- Liste	P3.1.1 – Gefahrgut-Liste	P3.1.1.1 – Der/Die DGSA kann die Gefahrgut-Liste bzw. Tabelle verwenden.	Der/Die DGSA kann die Spalten in der Gefahrgut-Liste/Tabelle definieren.	Der/Die DGSA kann die Verwendung der Gefahrgut-Liste/Tabelle beschreiben.	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass die transportierten Gefahrgüter im Rahmen der in der Gefahrgutliste beschriebenen, relevanten Spezifikationen behandelt werden.
	P3.2 – Besondere Bestimmungen über begrenzte und ausge- nommene Mengen	P3.2.1 – Besondere Bestimmungen für bestimmte Artikel oder Stoffe	P3.2.1.1 – Der/Die DGSA kann die Auswirkungen von Sonderbestimmungen für bestimmte Artikel oder Stoffe erläutern.	Der/Die DGSA kann die Auswirkungen von Sonderbestimmungen für bestimmte Artikel oder Stoffe definieren.	Der/Die DGSA kann die Auswirkungen von Sonderbestimmungen für bestimmte Artikel oder Stoffe beschreiben.	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass die transportierten Gefahrgüter im Rahmen der einschlägigen Sonderbestimmungen behandelt werden.



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
	P3.3 – Gefährliche Güter, verpackt in begrenzten und ausgenommenen Mengen	P3.3.1 – Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten und ausgenommenen Mengen	P3.3.1.1 – Der/Die DGSA kann die Verpackungskriterien und das Verfahren für das Anbringen von Plaketten für Gefahrgüter, die in begrenzten und freigestellten Mengen verpackt werden dürfen, erläutern.	Der/Die DGSA kann die Konzepte der begrenzten und freigestellten Mengen für Gefahrgüter beschreiben.	Der/Die DGSA kann begrenzte und freigestellte Mengen in Bezug auf die beförderten Güter festlegen.	Der/Die DGSA kann die Beförderung gefährlicher Güter in Übereinstimmung mit begrenzten und freigestellten Mengen überwachen.
P4 – Verpackungs- und Tankvorschriften	P4.1 – Verwendung von Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) ³ und Großverpackungen	P4.1.1 – Allgemeine Bestimmungen über die Verwendung von Verpackungen	P4.1.1.1 – Der/Die DGSA kann die allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von Verpackungen, einschließlich IBC und Großverpackungen, anwenden.	Der/Die DGSA kann die allgemeinen Bestimmungen (Beladungsfaktoren, Sammelzeichnungen, Bergungsdruckgefäße, Assimilationsliste usw.) in Bezug auf die Verwendung von Verpackungen einschließlich IBC und Großverpackungen festlegen.	Der/Die DGSA kann die Art der Verpackung bestimmen, die für ein bestimmtes Gefahrgut gemäß den allgemeinen Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen, einschließlich IBC und Großverpackungen, geeignet ist.	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass ein bestimmtes Gefahrgut gemäß den allgemeinen Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen, einschließlich IBC und Großverpackungen, verpackt wird.

³ IBC: *Intermediate Bulk Container* – Großpackmittel



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
		P4.1.2 – Verpackung	P4.1.2.1 – Der/Die DGSA kann die Art der Verpackung für bestimmte gefährliche Güter unter Bezugnahme auf die Gefahrgut-Liste/Tabelle und die entsprechenden Verpackungsvorschriften bestimmen.	Der/Die DGSA kann die allgemeinen Bestimmungen über Verpackungsanweisungen und den Inhalt der relevanten Anweisungen definieren.	Der/Die DGSA kann die Art Verpackung bestimmen, die für bestimmte gefährliche Güter zu verwenden ist.	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass Gefahrgüter in Übereinstimmung mit den einschlägigen Anweisungen verpackt werden.
		P4.1.3 – Besondere Bestimmungen für Mischverpackungen	P4.1.3.1 – Der/Die DGSA kann die geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Verpackungsarten erläutern, die für bestimmte gefährliche Güter geeignet sind.	Der/Die DGSA kann die besonderen Bestimmungen für Mischverpackungen beschreiben.	Der/Die DGSA kann die Verpackungen bestimmen, die gemäß den Sonderbestimmungen für Mischverpackungen für Gefahrgüter geeignet sind.	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass Gefahrgüter in Übereinstimmung mit den besonderen Vorschriften für Mischverpackungen für Gefahrgüter verpackt werden.
	P4.2 – Verwendung von tragbaren Tanks und MEGCs ⁴	P4.2.1 – Allgemeine Vorschriften und Anweisungen für ortsbewegliche Tanks	P4.2.1.1 – Der/Die DGSA kann die allgemeinen Vorschriften für die Verwendung von ortsbeweglichen Tanks und MEGC (Beladungsfaktor,	Der/Die DGSA kann die allgemeinen Vorschriften für die Verwendung von ortsbeweglichen Tanks und MEGC beschreiben.	Der/Die DGSA kann im Rahmen der allgemeinen Vorschriften für die Verwendung ortsbeweglicher Tanks und MEGC bestimmen, welcher Tank für	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass Gefahrgüter in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften über die Verwendung von ortsbeweglichen Tanks und MEGC befördert werden.

⁴ MEGCs: *Multiple-Element Gas Container* – ortsbewegliche Tanks und Gascontainer mit mehreren Elementen



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
			Beladung usw.) sowie Vorschriften für ortsbewegliche Tanks erläutern.		bestimmte Gefahrgüter zu verwenden ist.	
	P4.3 – Verwendung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechselfaufbauten mit Tanks aus Metall, Batterie-Fahrzeugen und MEGCs	P4.3.1 – Auf alle Klassen anwendbare Bestimmungen, Sonderbestimmungen für die Klasse 2, Sonderbestimmungen für die Klassen 1 und 3 bis 9 und andere Sonderbestimmungen	P4.3.1.1 – Der/Die DGSA kann die Verwendung von Festtanks, Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechselfaufbauten mit Tanks aus metallischen Werkstoffen sowie von Batteriefahrzeugen und MEGCs erläutern.	Der/Die DGSA kann die allgemeinen und besonderen Vorschriften und die klassenspezifischen Vorschriften (Tankcodierungen und Tankhierarchie, Ladebedingungen und Prüfdrücke) für festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer und Tankwechselbehälter mit Tanks aus Metall, Batterie-Fahrzeuge und MEGCs festlegen.	Der/Die DGSA kann die Art von Tank bestimmen, die für bestimmte Gefahrgüter gemäß den allgemeinen und besonderen Vorschriften und den klassenspezifischen Vorschriften (Tankcodierungen und Tankhierarchie, Beladungszustände und Prüfdrücke) für festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer und Tankwechselfaufbauten mit Tanks aus Metall, Batterie-Fahrzeuge und MEGCs zu verwenden ist.	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass Gefahrgüter im Rahmen der allgemeinen und besonderen Vorschriften und der klassenspezifischen Vorschriften (Tankcodierungen und Tankhierarchie, Ladebedingungen und Prüfdrücke) für festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer und Tankwechselfaufbauten mit Tanks aus Metall, Batterie-Fahrzeuge und MEGCs befördert werden.



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
	P4.4 – Verwendung von FRP-Tanks ⁵ , festen Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainern, Tankwechselfaufbauten und vakuumbetriebenen Abfallbehältern. Tankarten, Klassifizierung und Zulassung	P4.4.1 – Vorschriften über die Verwendung von Tanks, festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainern, Tankwechselfaufbauten und vakuumbetriebenen Abfallbehältern	P4.4.1.1 – Der/Die DGSA kann die Bestimmungen über die Verwendung von Tanks, festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainern, Tankwechselfaufbauten und vakuumbetriebenen Abfallbehältern erläutern.	Der/Die DGSA kann die Vorschriften für die Verwendung von Tanks, festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainern, Tankwechselfaufbauten und vakuumbetriebenen Abfallbehältern beschreiben.	Der/Die DGSA kann im Rahmen der Bestimmungen über die Verwendung von Tanks, festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainern, Tankwechselfaufbauten und vakuumbetriebenen Abfallbehältern den Tank bestimmen, der für bestimmte Gefahrgüter verwendet werden soll.	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass Gefahrgüter in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Verwendung von Tanks, festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainern, Tankwechselfaufbauten und vakuumbetriebenen Abfallbehältern befördert werden.
	P4.5 – Einsatz mobiler Sprengstoff-Fertigungseinheiten (MEMU) ⁶	P4.5.1 – Bestimmungen über MEMUs und das Personal, das mit diesen umgeht.	P4.5.1.1 – Der/Die DGSA kann die Bestimmungen über den Einsatz von MEMUs erläutern.	Der/Die DGSA kann die Bestimmungen über den Einsatz von MEMUs definieren	Der/Die DGSA kann das Fahrzeug bestimmen, das für bestimmte Gefahrgüter gemäß den Bestimmungen über den Einsatz von MEMUs zu verwenden ist.	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass Gefahrgüter in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über den Einsatz von MEMUs befördert werden.

⁵ FRP: *fibre-reinforced plastic tanks* – Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff

⁶ MEMU: *mobile explosive manufacturing unit* – Mischladefahrzeug, wörtlich “mobile Sprengstoff-Herstellungseinheit“



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
P5 – Verfahren für den Versand	P5.1 – Verwendung, Etikettierung und Markierung von Verpackungen	P5.1.1 – Allgemeine Vorschriften über die Verwendung von Verpackungen sowie allgemeine und besondere Vorschriften über die Kennzeichnung und Markierung von Verpackungen.	P5.1.1.1 – Der/Die DGSA kann das Verfahren für die Etikettierung und Kennzeichnung von Gefahrgut-Verpackungen gemäß den allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von Verpackungen und den allgemeinen und besonderen Bestimmungen über deren Etikettierung und Kennzeichnung erläutern.	Der/Die DGSA kann die allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die Verwendung, Etikettierung und Kennzeichnung von Verpackungen beschreiben.	Der/Die DGSA kann die Etiketten und Zeichen bestimmen, die für die Gefahrgut-Verpackung gemäß den allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von Verpackungen und den allgemeinen und besonderen Bestimmungen über deren Etikettierung und Kennzeichnung geeignet sind.	Der/Die DGSA kann überprüfen, ob die Verpackung von Gefahrgütern gemäß den allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von Verpackungen und den allgemeinen und besonderen Bestimmungen über deren Etikettierung und Kennzeichnung ordnungsgemäß gekennzeichnet und etikettiert ist.
	P5.2 – Anbringen von Plaketten an Containern, MEGCs, MEMUs, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks und Fahrzeugen	P5.2.1 – Anbringen von Plaketten und Kennzeichnung von Containern, MEGCs, MEMUs, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks und Fahrzeugen	P5.2.1.1 – Der/Die DGSA kann die Verfahren für das Anbringen von Plaketten und die Kennzeichnung von Containern, MEGCs, MEMUs, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks und Fahrzeugen planen und durchführen.	Der/Die DGSA kann die allgemeinen und besonderen Vorschriften für das Anbringen von Plaketten und die Kennzeichnung von Containern, MEGCs, MEMUs, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks	Der/Die DGSA kann im Rahmen der allgemeinen und besonderen Vorschriften für das Anbringen von Plaketten und die Kennzeichnung von Containern, MEGCs, MEMUs, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks und Fahrzeugen das für die Verpackung	Der/Die DGSA kann überwachen, ob Container, MEGCs, MEMUs, Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks, sowie Fahrzeuge, die Gefahrgut befördern, entsprechend den allgemeinen und besonderen Vorschriften für das Anbringen von Plaketten und die Kennzeichnung von



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
				und Fahrzeugen festlegen.	gefährlicher Abfälle geeignete Etikett und die Kennzeichnung vorbereiten.	Containern, MEGCs, MEMUs, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und Fahrzeugen gekennzeichnet sind.
	P5.3 – Dokumentation und Sonderbestimmungen	P5.3.1 – Das Gefahrguttransportdokument, das Container-/Fahrzeug-Packzertifikat, schriftliche Anweisungen und Sonderbestimmungen	P5.3.1.1 – Der/Die DGSA kann den Inhalt und die Verwendung des für die Beförderung erforderlichen Gefahrgut-Beförderungsdokuments und des Container-/Fahrzeug-Packzertifikats sowie zusätzliche Sondervorschriften für begaste Einheiten und für Kühlung und Belüftung nachweisen.	Der/Die DGSA kann den Inhalt und die Verwendung des Gefahrgut-Beförderungsdokuments und des Container-/Fahrzeug-Verpackungszertifikats sowie Sonderbestimmungen zu diesem Thema festlegen.	Der/Die DGSA kann das für die Begleitung der Beförderung erforderliche Gefahrgut-Beförderungsdokument erstellen und den Inhalt und die Verwendung des Container-/Fahrzeug-Packzertifikats und der schriftlichen Anweisungen beschreiben.	Der/Die DGSA kann das Verfahren zur Erstellung und ordnungsgemäßen Verwendung der Dokumentation bei der Beförderung von Gefahrgut sicherstellen.
P6 – Vorschriften für den Bau und die Prüfung von Verpackungen,	P6.1 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, IBCs, Großverpackungen, Tanks	P6.1.1 – Vorschriften für den Bau und die Prüfung von Verpackungen, IBCs, Großverpackungen,	P6.1.1.1 – Der/Die DGSA kann die allgemeinen und besonderen Bestimmungen zu Verpackungsarten und -codes, Kennzeichnung, Verpackungs-	Der/Die DGSA kann die allgemeinen und besonderen Bestimmungen zu Verpackungsarten und -codes, Kennzeichnung, Verpackungs-	Der/Die DGSA kann tätig werden, damit die Verpackungen von Gefahrgütern, die im ADR vorgeschriebenen Bau- und Prüfvorschriften erfüllen.	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass gefährliche Güter mit Verpackungen versehen werden, die den im ADR vorgeschriebenen Bau- und Prüfvorschriften entsprechen.

Die Unterstützung der Europäischen Kommission für die Erstellung dieser Veröffentlichung stellt keine Billigung des Inhalts dar, welcher nur die Ansichten der Verfasser wiedergibt, und die Kommission kann nicht für eine etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
IBCs, Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Containern	und Schüttgut-Containern	Tanks und Großcontainern	anforderungen, Prüfanforderungen, Entwurf und Konstruktion, Rohmaterialien, Ausrüstungsteile, Zertifizierung und Prüfung, Baumusterzulassung usw. nachweisen.	anforderungen, Prüfanforderungen, Entwurf und Konstruktion, Rohmaterialien, Ausrüstungsteile, Zertifizierung und Prüfung, Baumusterzulassung usw. festlegen.		
P7 – Vorschriften für die Beförderung, das Be- und Entladen, sowie die Handhabung	P7.1 – Vorschriften für die Beförderung und das Be- und Entladen sowie die Handhabung von Verpackungen, Massengütern und Tanks	P7.1.1 – Vorschriften für die Beförderung und das Be- und Entladen sowie die Handhabung von Verpackungen, Massengütern und Tanks	P7.1.1.1 – Der/Die DGSA kann die Bestimmungen für den Transport, das Be- und Entladen und die Handhabung von Verpackungen, Massengütern und Tanks nachweisen.	Der/Die DGSA kann die Bestimmungen und Bedingungen für den Transport, das Be- und Entladen, sowie die Handhabung von Verpackungen, Massengütern und Tanks beschreiben.	Der/Die DGSA kann den für die Beförderung geeigneten Fahrzeugtyp und die entsprechenden Lade-, Entlade- und Handhabungsbedingungen gemäß der Gefahrgut-Klassifizierung nach den Vorschriften für die Beförderung in Verpackungen, Schüttgut und Tanks beurteilen.	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass Gefahrgüter mit einem für die Beförderung geeigneten Fahrzeugtyp und unter den entsprechenden Be- und Entlade- sowie Handhabungsbedingungen gemäß der Klassifizierung gefährlicher Güter nach den Vorschriften für die Beförderung in Verpackungen, Schüttgut und Tanks befördert werden.
P8 – Anforderungen an Fahrzeug-	P8.1 – Anforderungen an Fahrzeug-	P8.1.1 – Anforderungen an die	P8.1.1.1 – Der/Die DGSA kann Dokumente, die auf der Transporteinheit	Der/Die DGSA kennt - die auf der Transporteinheit	Der/Die DGSA kann beurteilen, ob die Beförderung von	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass Gefahrgut unter gebührender

Die Unterstützung der Europäischen Kommission für die Erstellung dieser Veröffentlichung stellt keine Billigung des Inhalts dar, welcher nur die Ansichten der Verfasser wiedergibt, und die Kommission kann nicht für eine etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
besatzung, Ausrüstung, Betrieb und Dokumentation	besatzung, Ausrüstung, Betrieb und Dokumentation	Ausbildung, Ausrüstung, Bedienung, Überwachung und Dokumentation der Fahrzeugbesatzungen	mitzuführen sind, Feuerlöschschrüstung, verschiedene Ausrüstungen und persönliche Schutzausrüstung verwenden. P8.1.1.2 – Der/Die DGSA kann die Ausbildung der Fahrzeugbesatzungen und verschiedene Anforderungen, die von der Fahrzeugbesatzung zu erfüllen sind, nachweisen. P8.1.1.3 – Der/Die DGSA kann die Anforderungen bezüglich der Überwachung der Fahrzeuge und zusätzliche Anforderungen in Bezug auf bestimmte Klassen erfüllen. P8.1.1.4 – Der/Die DGSA kann die Bestimmungen über Straßentunnel-	mitzuführenden Dokumente, die Feuerlöschschrüstung, verschiedene Ausrüstungen und die persönliche Schutzausrüstung. - die Ausbildung der Fahrzeugbesatzungen und verschiedene Anforderungen, die von der Fahrzeugbesatzung zu erfüllen sind. - zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Überwachung von Fahrzeugen, Straßentunnelbeschränkungen und bestimmte Klassen und Stoffe. - die verschiedenen Arten von Tunneln (Buchstaben A,B,C,D,E)	Gefahrgut den geltenden Anforderungen an Ausbildung, Ausrüstung, Betrieb und Fahrzeugdokumentation der Fahrzeugbesatzungen entspricht.	Berücksichtigung der Anforderungen an die Fahrzeugbesatzungen und deren Ausrüstung, Betrieb und Dokumentation befördert werden.



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
			beschränkungen einhalten.			
P9 – Anforderungen an die Konstruktion und Zulassung von Fahrzeugen	P9.1 – Anforderungen an die Konstruktion und Zulassung von Fahrzeugen	P9.1.1 – Vorschriften betreffend die Definition, Zulassung, Prüfung und Konstruktion von Fahrzeugen; zusätzliche Vorschriften betreffend bestimmte besondere Fahrzeugtypen, wie sie bei der Beförderung von Gegenständen der Klasse 1 verwendet werden; Einstufung der Fahrzeuge nach	P9.1.1.1 – Der/Die DGSA kann die Bestimmungen über die Anforderungen bezüglich der Definition, Zulassung, Prüfung und Konstruktion von Fahrzeugen sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich bestimmter spezieller Fahrzeugtypen (z.B. solche, die bei der Beförderung von Gegenständen der Klasse 1 verwendet werden) anwenden.	Der/Die DGSA kann die geltenden Anforderungen an Fahrzeuge, die Gefahrüter befördern werden, gemäß der Klassifizierung auflisten.	Der/Die DGSA kann ein geeignetes Fahrzeug bestimmen, das die Anforderungen für den Bau und die Zulassung von ADR-Fahrzeugen entsprechend der Klasse der beförderten Gefahrüter erfüllt.	Der/Die DGSA kann sicherstellen, dass Gefahrüter in Fahrzeugen befördert werden, die gemäß den Anforderungen für den Bau und die Zulassung von ADR-Fahrzeugen gebaut wurden.



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
		ihrer Genehmigung				
P10 – Informationen über die Standort-Praxis der DGSA's	P10.1 – Aufgaben und Zuständigkeiten der DGSA's	P10.1.1 – Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Definition von Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten für DGSA's. Mindestanforderungen zur Durchführung der Tätigkeit.	P10.1.1.1 – Der/Die DGSA kann den Umfang, die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der DGSA's wahrnehmen und anwenden.	Der/Die DGSA kann die Schritte ermitteln, die zur Erfüllung der vorgesehenen Pflichten durchzuführen sind, indem er/sie den Umfang, die Aufgaben, die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten der DGSA's definiert.	Der/Die DGSA kann einen allgemeinen Plan für alle erforderlichen Praktiken unter der Definition des Umfangs, der Aufgaben, der Befugnisse und der Verantwortlichkeiten der DGSA's erstellen.	Der/Die DGSA kann die Planung und Umsetzung aller erforderlichen Praktiken im Rahmen der Definition von Umfang, Aufgaben, Befugnissen und Verantwortlichkeiten der DGSA's durchführen.
	P10.2 – Schritt-für-Schritt-Standortanalyse	P10.2.1 – Standort- und Funktionsanalyse für jede Einrichtung, die eine/n DGSA beschäftigt	P10.2.1.1 – Der/Die DGSA kann nach einer detaillierten Analyse der Dokumentation und des Funktionierens einer Einrichtung, die eine/n DGSA beschäftigt, die zu	Der/Die DGSA kann einen Zeitplan für die Schritte festlegen, die nach einer detaillierten Analyse der Dokumentation und des Funktionierens gemäß den von der	Die DGSA kann einen Zeitplan für die Schritte planen, die nach einer detaillierten Analyse der Dokumentation und des Funktionierens gemäß den von der DGSA	Die DGSA kann die Umsetzung des Arbeitsplanes/Zeitplans, der entsprechend seiner/ihrer Aufgaben festgelegt wurde, sicherstellen und überwachen.



DEVELOPING OF DANGEROUS GOODS SAFETY ADVISORS' FIELD APPLICATION COMPETENCIES PROJECT

KOMPETENZ-KARTE

Bereich	Modul	Lerninhalt	Lernziel	Wissen	Fähigkeiten	Kompetenzen
			ergreifenden Maßnahmen ermitteln.	DGSA definierten Aufgaben zu unternehmen sind.	definierten Aufgaben zu unternehmen sind.	
	P10.3 – Erforderliche Dokumentation und Formulare	P10.3.1 – Dokumentation und Formulare	P10.3.1.1 – Der/Die DGSA kann die Formulare und Dokumentation für die Zwecke ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit dem betreffenden Sektor vorbereiten.	Der/Die DGSA kann die speziell für den betreffenden Sektor erforderlichen Formulare und Unterlagen ermitteln und zur Verfügung stellen.	Der/Die DGSA kann die Schritte durchführen, die für die Bereitstellung der erforderlichen Formulare und Unterlagen notwendig sind.	Der/Die DGSA kann die speziell für den betreffenden Sektor zusammengestellten Formulare und Unterlagen zur Verfügung stellen. Er/Sie kann auch dafür sorgen, dass diese Formulare und Dokumentationen in die Praxis umgesetzt werden.
	P10.4 – Standort-Audits	P10.4.1 – Formulare und Listen, die für Standort-Audits von DGSA's erstellt werden	P10.4.1.1 – Der/Die DGSA kann Formulare und Listen für Standort-Audits erstellen.	Der/Die DGSA kann eine Prüfung des Beschäftigungsunternehmens auf der Grundlage von Unterlagen beschreiben, die speziell für den betreffenden Sektor/das betreffende Unternehmen erstellt wurden.	Der/Die DGSA kann Prüfungsformulare/ Listen speziell für den jeweiligen Sektor/die jeweilige Firma erstellen.	Der/Die DGSA kann die Ergebnisse der Prüfungen vor Ort weiterverfolgen.